

**RS OGH 1979/7/13 1Ob660/79,  
6Ob644/81, 3Ob290/05a,  
5Ob103/11z, 4Ob218/13g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.1979

## Norm

ABGB §1486 Z1

PatG 1970 §22

PatG 1970 §33

## Rechtssatz

Forderungen aus der Veräußerung eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens fallen nicht unter die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 Z 1 ABGB. Auch Patentrechte sind Teile des Unternehmens; Forderungen aus der entgeltlichen Übertragung eines einem Unternehmen gehörigen Patentrechtes oder eines ideellen Teiles eines Patentes verjähren daher ebenfalls nicht in drei Jahren.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 660/79

Entscheidungstext OGH 13.07.1979 1 Ob 660/79

Veröff: SZ 52/117

- 6 Ob 644/81

Entscheidungstext OGH 27.08.1981 6 Ob 644/81

nur: Forderungen aus der Veräußerung eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens fallen nicht unter die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 Z 1 ABGB. Auch Patentrechte sind Teile des Unternehmens. (T1);  
Beisatz: Dass dann, wenn die Betriebsstätte in Unterbestand gegeben und das gesamte Betriebsvermögen veräußert wird, zumindest ein Teil des Unternehmens weitergegeben wird und daher keine Forderung aus einer Leistung im Betrieb vorliegt, kann nicht zweifelhaft sein. (T2)

- 3 Ob 290/05a

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 290/05a

nur: Forderungen aus der Veräußerung eines Unternehmens oder von Teilen eines Unternehmens fallen nicht unter die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 Z 1 ABGB. (T3); Veröff: SZ 2006/43

- 5 Ob 103/11z

Entscheidungstext OGH 07.06.2011 5 Ob 103/11z

Auch; nur T1

- 4 Ob 218/13g

Entscheidungstext OGH 25.03.2014 4 Ob 218/13g

Auch; nur T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0034298

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.04.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)